

Reifeprüfung neu: Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen im Rahmen der Reifeprüfung werden ab 2013/2014 zwei grundlegende Neuerungen aufweisen:

- a) Neue Bestimmungen hinsichtlich der Anzahl der Prüfungen, der Maturabilität, der Themenbereiche und Fragen sowie der Dauer der Vorbereitungszeit und der Prüfungszeit
- b) Berücksichtigung der Kompetenzorientierung

Ad a)

Mit dem Haupttermin des Schuljahres 2013/14 soll an den AHS eine neue Reifeprüfungsverordnung in Kraft treten, die den Abschluss der Bildungsstandardentwicklung auf der 4. und 8. Schulstufe bildet. Diese neue Reifeprüfung (RP) wird sowohl standardisiert, als auch kompetenzorientiert sein. Jedenfalls sei erwähnt, dass der Entwicklungsprozess noch nicht abgeschlossen ist und in einigen Bereichen Änderungen möglich sind. Daher beschreiben diese Seiten den derzeitigen Diskussionsstand nach dem Begutachtungsverfahren. Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass die BHS ab dem Haupttermin 2015 ebenfalls eine standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung durchführen wird.

Bestimmungen für die mündliche Reifeprüfung:

Säule 3: „Mündliche Prüfungen“

- Wie bei der VWA sollen bei den mündlichen Prüfungen sowohl den **Interessen der Schülerinnen und Schüler** als auch den **Schwerpunkten des jeweiligen Schulstandortes** Rechnung getragen werden können.
- **2 bzw. 3 mündliche Prüfungen** aus 2 bzw. 3 Prüfungsgebieten (Rücksichtnahme auf Individualität – freie Wahl der SS, Schwerpunkt,...)
- **Prüfungskommission:** Vorsitzende/r – Schulleiter/in – Klassenvorstand/ständin – Hauptprüfer/in (= Klassenlehrer/in) – fachlich versierte/r Beisitzer/in.
Hauptprüfer/in und Beisitzer/in müssen zu einem gemeinsamen Beurteilungsvorschlag kommen (und haben daher insgesamt eine Stimme). Stimmberechtigt sind Schulleiter/in, Klassenvorstand/ständin und die beiden Prüfer/innen mit (zusammen) einer Stimme: insgesamt 3 Stimmen! Der/Die Vorsitzende/r bescheinigt das rechtmäßige Zustandekommen der Beurteilung und den korrekten Ablauf der Prüfung(en) und Prüfungsmodalitäten.
- **Untergrenze in der Stundenanzahl / Maturabilität:** 4 Unterrichtsstunden für einen Gegenstand (wissensorientierter [schulautonomer] [Wahl]Pflichtgegenstand), muss mindestens bis zur vorletzten Schulstufe unterrichtet worden sein, mind. 10 Unterrichtsstunden bei einer Kombination von zwei Gegenständen, mind. 15 für drei Gegenstände. Wenn 2 Pflichtgegenstände die Summe von 10 Stunden nicht erreichen (zB PuP und Chemie), dann soll eine Kombination aus PG mit vertiefendem WPG möglich sein (zB Chemie, PuP – mit besuchtem WPG entweder aus Chemie oder PuP). Die Kombination aus einem PG und einem dazu gehörigen vertiefenden WPG (z.B GSK/PB und WPG GSK/PB) ist, um zu den geforderten 10 Stunden für 2 Gegenstände zu kommen, nicht zulässig.
- **Themenbereiche & Fragen:** So wie bisher müssen die Lehrer/innen die „wesentlichen Bereiche“ des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes den Schüler/innen nachweislich (vor der Anmeldung zur Reifeprüfung) zur Kenntnis bringen; diese entstammen dem Lehrplan und werden vom Fachlehrer/innenteam des jeweiligen Schulstandortes (z.B. im Rahmen eines pädagogischen Tages) zusammengestellt: Pro Jahreswochenstunde in der Oberstufe sollen mindestens 3, aber insgesamt (maximal) 24 Themenbereiche ermittelt werden (Deckelung), wobei ca. ein Viertel von der/m jeweiligen Klassenlehrer/in kommen soll. Aus diesem Themenpool werden vom Schüler/von der Schülerin zwei „gezogen“, ein Themenbereich wird zurückgelegt. Zu jedem Themenbereich werden vom Prüfer/von der Prüferin Fragen formuliert, der/dem Kandidaten/Kandidatin eine Frage (nach seinem/ihrem Ermessen) zur

Beantwortung zuweist.

Im Fall, dass z.B. ein PG mit einem WPG kombiniert werden muss, um auf die geforderte Stundenanzahl zu kommen, sind die Jahreswochenstunden des PG und des WPG zu addieren und mit drei zu multiplizieren. Das Produkt ergibt die Anzahl der Themenbereiche, wobei 24 nicht überschritten werden darf.

Die Themenbereiche für die Wahlpflichtgegenstände können aufgrund ihrer lehrplanmäßigen Ausrichtung auf Schüler/inneninteressen vom Fachlehrer/innenteam gemeinsam erstellt werden, müssen aber nicht.

Jedenfalls fördert die geplante Maßnahme die Unterrichtsentwicklung am Standort.

- **Dauer und Länge der Prüfung(en):** 10 – 15 Min.; die Prüfungen dürfen sich (nach heutiger Sicht) maximal über 3 Tage erstrecken.
- **Beantwortung** von einer (Zahlwort!) Frage (keine Spezialgebiete, -fragen mehr!), für die Beantwortung dieser Frage steht doppelt soviel Zeit als bisher zur Verfügung, damit das Prüfungsgespräch tiefer gehend geführt werden kann.
- **Vorbereitungszeit:** 20-30 Minuten

Quelle: BM für Unterricht, Kunst und Kultur (Zugriff: 3.1.2010)

Ad b)

Die neue Reifeprüfungsregelung stellt höhere Ansprüche an der mündlichen Matura, die über eine gemeinsam erarbeitete schulinterne Themenliste (mit individueller Möglichkeit zur Schwerpunkt-erweiterung) hinausgehen.

Die Fragen sollen verstärkt auf eine **KOMPETENZORIENTIERUNG** ausgerichtet sein. Der Kompetenzbegriff des European Qualifications Framework for lifelong Learning (Europäische Kommission 2005) bezeichnet den Terminus „Kompetenzen“ als ein Konglomerat der Komponenten WISSEN („**knowledge**“), Fähigkeiten & FERTIGKEITEN („**skills**“, „**capabilities**“), EINSTELLUNGEN („**values**“, „**attitudes**“) und HANDELN („**action**“, „**participation**“).

In diesem Zusammenhang strebt die neue Reifeprüfungsregelung auch eine verstärkte Ausbildung der Präsentationsfähigkeit der Maturanten an. Aus Sicht der Fachdidaktik GWK ist dabei auf eine erweiterte Sicht des Begriffs „exemplarisch“ zu verweisen. Er beinhaltet neben der repräsentativen inhaltlichen Auswahl auch die Demonstration fachtypischer Methoden und Fragenzugänge bzw. den Transfer des Gelernten auf ähnliche Fälle! In den Beurteilungsstufen (Noten) § 14 werden diese Kompetenzen schon jetzt eingefordert, da ab der Beurteilung „Gut“ Schülerinnen und Schüler „... deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung ihres/seines Wissens und Könnens auf für sie/ihn neuartige Aufgaben zeigen“ müssen. Die Fragen für die „Mündliche Reifeprüfung neu“ sollten daher anwendungsorientiert gestellt werden, d.h., dass Schülerinnen und Schüler mit dem vorgelegten Material zeigen können, wie sie gelernte Strukturen, Methoden oder Betrachtungsansätze auch bei einem neuen Fallbeispiel anwenden können.

Folgende Kompetenzen, die in Verlauf der Unter- und Oberstufe erworben wurden, sollten u.a. bei der Beantwortung der Fragen nachgewiesen werden:

- Herausarbeitung von Grundthesen und/oder Formulierung von Vergleichen
- Gegenüberstellungen von Quellen und deren Bewertung
- Erstellung und Präsentation von Mindmaps, Strukturschemata, Netzwerken, Concept maps, oder anderen visuellen Darstellungen sowie angewandten (karto)graphischen Darstellungen
- Einbindung von abrufbaren Online- GIS- Anwendungen
- Nutzung von virtuellen Globen wie Google-Earth oder GMaps bei der Interpretation von Fallbeispielen usw.

